

Reglement für die Erschliessungsreserve

vom 21. Juni 1994

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 der Stadtverfassung vom 4. August 1918,

erlässt folgende Bestimmungen:

1. Die Erschliessungsreserve ist zweckbestimmt zur Finanzierung von Landerschliessungen zu verwenden. Ebenso dürfen Verstärkungen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen aus dieser Reserve finanziert werden, nicht aber Unterhaltsarbeiten.

2. Der Erschliessungsreserve werden die vollen Grundstückgewinnsteuern der Gemeinde sowie allfällige Beiträge zulasten der laufenden Rechnung zugewiesen.

Verordnung über den Erschliessungsreserfefonds

vom (E3 vom 03.09.2013)

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 76 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011, das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 26. Juni 1989 sowie die Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen vom 29. November 1983,

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1

¹ Unter der Bezeichnung "Erschliessungsreserfefonds" besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 76 lit. c Gemeindegesetz.

Name und
Zweck

² Sie bezweckt die Finanzierung von Kosten

- für Erschliessungen von Bauland durch den Neubau oder die Erweiterung von Strassen inklusive Strassenbeleuchtung, Kanalisationen, Wasserleitungen und Bachverlegungen;
- die bessere Erschliessung von landwirtschaftlichem Land durch den Neubau oder die Erweiterung von Strassen, Wegen und Bachverlegungen;
- für Entschädigungen bei formeller und materieller Enteignung als Folge von raumplanerischen Massnahmen;
- für Projekte für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs sowie
- für den Ausbau und die Korrektion von bestehenden Anlagen.

Art. 2

¹ Der Erschliessungsreserfefonds wird geäufnet mit den vollen Grundstückgewinnsteuern der Gemeinde und den Mehrwertbeiträgen gemäss Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentlichen Verkehrsanlagen, Kanalisation und Wasserleitungen vom 29. November 1983 (RSS 725.1) sowie durch die einmalige Einlage des Grundstückgewinnsteuerfonds der ehemaligen Gemeinde Hemmental.

Aufnung,
Verzinsung

4. Die Mittel der Reserve werden nicht verzinst.

3. Mittel aus der Erschliessungsreserve dürfen für den Teil der Aufwendungen für Projekte gemäss Ziff. 2 verwendet werden, der nicht durch nachgenannte Einnahmen gedeckt ist.

- a) Kantonsbeiträge
- b) Anstösserbeiträge
- c) Beiträge, Kostenanteile oder Entschädigungen Dritter
- d) Kostenrückerstattungen

5. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft. Es ersetzt das Reglement des Stadtrates über die Grundstückgewinnsteuer-Reserve vom 28. Februar 1989.¹⁾

² Dem Fonds können vom Volk, dem Grossen Stadtrat oder vom Stadtrat im Rahmen der jeweiligen verfassungsmässigen Ausgabekompetenzen weitere Mittel zugewiesen werden.

³ Gemäss Art. 24 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 3

¹ Die Mittel sind zweckgebunden und dienen der Finanzierung der zu Lasten der Gemeinde gehenden Kosten abzüglich allfälliger

- a. Bundesbeiträge;
- b. Kantonsbeiträge;
- c. Anstösserbeiträge;
- d. Beiträge, Kostenanteile oder Entschädigungen Dritter sowie
- e. Kostenrückerstattungen.

Instandsetzungen von Strassen gehen primär zu Lasten des Strassenbaufonds. Nach Ausschöpfung des Strassenbaufonds wird ein allfälliger Fehlbetrag aus Mitteln des Erschliessungsreservefonds gedeckt.

² Voraussichtliche Leistungen sind zu budgetieren.

Art. 4

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds richtet sich nach der Kompetenzordnung der Stadtverfassung.

Art. 5

¹ Die Aufsicht über den Erschliessungsreservefonds übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 6

Der Stadtrat löst die Spezialfinanzierung gemäss Art. 24 Abs. 3 Finanzhaushaltgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

Art. 7

Diese Verordnung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums mit der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat in Kraft.

Verwendung
der Mittel,
Ausschluss,
Budgetierung

Zuständigkeit

Aufsicht,
Bericht-
erstattung

Auflösung

Inkrafttreten

² Sie ersetzt das Reglement für die Erschliessungsreserve der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 21. Juni 1994 sowie das Reglement über den Grundstückgewinnsteuerfonds der Einwohnergemeinde Hemmental vom 4. Dezember 1992.